

# Baustellensicherheit

## Unfälle passieren immer wieder – ein aktueller Fall

Sicherheit wird auf den allermeisten Baustellen großgeschrieben, zumindest auf dem Papier. In der Praxis ereignen sich leider immer wieder Unfälle. Häufig wird hierfür der Baustellenkoordinator zur Verantwortung gezogen. Die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen ist aus praktischen Gründen nicht immer einfach, wie eine aktuelle Entscheidung zeigt (Entscheidung des OGH vom 27.05.2020, 7 Ob 218/19p).

Der Anlassfall ereignete sich im Bundesland Vorarlberg. Der Geschädigte war Beschäftigter eines Holzbauunternehmens und arbeitete bei diesem Bauvorhaben als Zimmermann. Etwa Mitte Mai 2017 wurde mit den Arbeiten am Gebäudedach begonnen. Als Absturzsicherung diente ein Dachfangerüst der Marke „B“. Laut Aufbau- und Verwendungsanleitung des Dachfangs dürfen die zu sichernden Arbeitsplätze und Verkehrswege (Istrecht gemessen) nicht höher als fünf Meter über dem Fuß der Schutzwand liegen. Außerdem darf der Abstand der Schutzwandhalter nicht mehr als 2,10 m betragen. Im Zuge der Montage wichen die Mitarbeiter des Arbeitgebers von den Vorgaben der Montageanleitung ab und zwar insoweit, als der Dachfang in einer Höhe von 6,35 m aufgestellt wurde. Der Abstand zwischen den beiden letzten Haltern am südwestlichen Rand des Daches betrug zudem 2,80 m. Am 01.06.2017 rutschte der Geschädigte auf dem Dach aus, fiel zwischen Netz und der Traufe auf den Boden, wodurch er sich Verletzungen zuzog.

### Verpflichtung zur Überwachung der Arbeitgeber

Der Geschädigte forderte nun vom Baustellenkoordinator eine Ersatzzahlung in Höhe von 30.000 Euro. Begründung: Die schweren Sicherheitsmängel im Zusammenhang mit der Montage des Dachfanges hätten vom ihm erkannt werden müssen.

Tatsächlich beanstandete der Baustellenkoordinator den zu großen Abstand zwischen den Haltern nicht, ebenso wenig wie die Höhe, in welcher der Dachfang aufgestellt worden war.

Für den Baustellenkoordinator ist dies einigermaßen brisant. Zwar kann er im Allgemeinen darauf vertrauen, dass die Sicherheitsfachkräfte und Sicherheitsvertrauenspersonen vor Ort für die Umsetzung der einschlägigen Vorschriften sorgen. Jedoch hat er gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 BauKG darauf zu achten, dass die Arbeitgeber die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG anwenden. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, haftet er, wenn dadurch eine Person zu Schaden kommt.

### Praktische Probleme

Bei der Einhaltung von § 5 Abs. 2 Z 2 BauKG steht der Baustellenkoordinator in der Praxis in der Regel vor zwei Problemen. Erstens hat er weder gegenüber den ausführenden Unternehmern (Arbeitgebern) noch gegenüber den betreffenden Mitarbeitern eine (rechtliche) Handhabe, um auf die Einhaltung geltender Sicherheitsvorschriften hinzuwirken. Ihm ist es nicht möglich, die Beseitigung von Missständen anzuordnen oder Nachbesserungen zu verlangen. Zweitens stellt sich die Frage nach der „Intensität“ der Überwachungstätigkeit.

Nach einhelliger Auffassung ist § 5 Abs. 2 Z 2 BauKG so zu verstehen, dass der Baustellenkoordinator die Einhaltung sicherheitsrelevanter Bestimmungen „zu beobachten“ hat. Seiner Überwachungspflicht kommt der Baustellenkoordinator daher nach, wenn er die verantwortlichen Personen (Mitarbeiter, Arbeitgeber) auf Missstände hinweist und zur Beseitigung auffordert. Dies setzt natürlich voraus, dass er Mängel bzw. Gefahren überhaupt erkennt, was wiederum eine Auseinanderset-



Mag. Heinrich Lackner berichtet über einen aktuellen Fall.

zung mit geltenden Richtlinien und Vorgaben der Hersteller ebenso inkludiert wie Kontrollen auf der Baustelle. Eine lückenlose Überwachung oder permanente Anwesenheit wird zwar nicht verlangt. Die Überwachung hat aber so zu erfolgen, dass eine effektive Gefahrenverhütung möglich ist.

### Fazit

Ob der Baustellenkoordinator im Anlassfall (7 Ob 218/19p) diesen Anforderungen entsprochen hat, muss im Verfahren noch geklärt werden. Da er sich mit der Montagerichtlinie (ebenfalls) nicht auseinandergesetzt hat, obwohl er dies hätte tun müssen, wird es darauf ankommen, inwiefern der Dachfang bei seinem Baustellenbesuch bereits fertig montiert war.

### Mag. Heinrich Lackner

Junior Partner bei Müller Partner Rechtsanwälte in Wien. Er ist im Bereich des Baurechts tätig.

### Müller Partner Rechtsanwälte

Rockhgasse 6, 1010 Wien  
Tel.: 01/535 8008  
E-Mail: office@mplaw.at  
www.mplaw.at ■